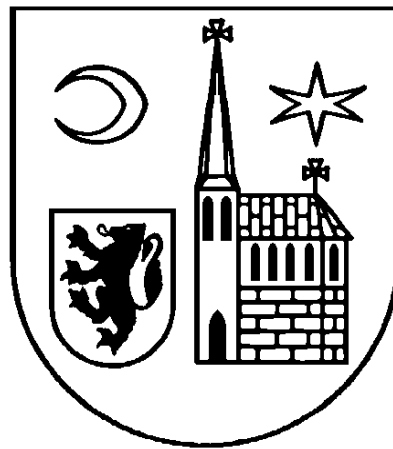


Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Jüchen



vom 12. Dezember 2008

INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL	3
§ 1 ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHREN	3
§ 2 GEBÜHRENPFLICHTIGE	3
§ 3 ENTSTEHUNG, ÄNDERUNG UND BEENDIGUNG DER GEBÜHRENPFLICHT	3-4
§ 4 GEBÜHRENMAßSTAB	4
§ 5 AUSKUNFTSPFLICHT UND KONTROLLE	5
§ 6 FESTSETZUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR	5
§ 7 INKRAFTTRETEN	5

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW, S. 514) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S: 172), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW 2008 S.8) , hat der Rat der Gemeinde Jüchen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende Abfallgebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Jüchen vom 12. Dezember 2008 beschlossen

§ 1 Abfallentsorgungsgebühren

Die Gemeinde Jüchen erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ und ihren Anlagen einschließlich der Sperrmüllabfuhr entstehen, Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 u. § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und den Bestimmungen dieser Satzung (Benutzungsgebühren). Grundlage für diese Satzung ist die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) in der Gemeinde Jüchen vom 12. Dezember 2008.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sind und die ihnen gemäß § 22 der Abfallentsorgungssatzung Gleichgestellten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige, auch als Entsorgungsgemeinschaft zugelassene, haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Grundbuchänderung folgt. Der neue Eigentümer hat den Eigentumswechsel der Gemeinde innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 kann auf gemeinsamen Antrag des bisherigen und des neuen Eigentümers die Gebührenpflicht früher auf den neuen Eigentümer übertragen werden. Die Übertragung ist nur für ganze Monate zulässig.
- (5) Kommt der bisherige Gebührenpflichtige der ihm nach § 17 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung obliegenden Benachrichtigungspflicht nicht nach, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (6) Für sonstige Gebührenpflichtige gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 3 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats nach dem Zeitpunkt, an dem das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen wird. Ein Anschluss an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht, wenn dem Grundstück Abfallgefäße zur Verfügung gestellt werden oder anderweitig vorhanden sind und das Grundstück regelmäßig von Abfallfahrzeugen zur Entleerung der Abfallgefäße angefahren wird. Die Gebührenpflicht besteht so lange, wie das Grundstück angeschlossen ist und endet unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 5 mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss endet.
- (2) Ein Grundstück gilt nur dann als nicht mehr an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen, wenn auf entsprechende Mitteilung des Gebührenpflichtigen alle

auf dem Grundstück befindlichen Müllgefäße durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte entfernt worden sind.

- (3) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr durch Änderung der Anzahl der Gefäße oder durch eine Veränderung des Behältervolumens, mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach Anzahl und Volumen der Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt 1,71 €/Liter für den Restmüll und 0,342 €/Liter Biomüll, mithin jährlich bei 14-tägiger Leerung der Behälter

a) für Restmüll

40 L	68,40 €
60 L	102,60 €
80 L	136,80 €
120 L	205,20 €
180 L	307,80 €
240 L	410,40 €
770 L	1.316,70 €
1100 L	1.881,00 €

b) für Biomüll

80 L	27,36 €
120 L	41,04 €
240 L	82,08 €

In den Monaten von Dezember bis Januar erfolgt die Leerung der Biotonne monatlich.

- (3) Für nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung zugelassene Abfallsäcke wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 5,00 € je Sack erhoben.
- (4) Auf formlosen Antrag des Gebührenpflichtigen kann jederzeit ein Austausch von Gefäßen (Volumenänderung) vorgenommen werden. Hierfür wird eine Gebühr von jeweils 12,00 € je Änderung erhoben. Die erste nach dem 31.12.2008 für das Jahr 2009 beantragte Änderung ist gebührenfrei.

Mit den Gebühren nach Abs. 2 sind die Kosten der sonstigen Entsorgungsleistungen (z.B. Sperrmüllabfuhr, Schadstoffmobil, Grünbündelsammlung) mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten Zusatzleistungen abgegolten.

§ 5 Auskunftspflicht und Kontrolle

- (1) Die Gebührenpflichtigen nach § 2 sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist gemäß § 18 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Jüchen berechtigt, vor Ort zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die nach den Vorschriften dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Der Abgabenbescheid kann spätere Fälligkeiten bestimmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Jüchen vom 10. Dezember 1999 außer Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Jüchen vom 14.12.2009
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Jüchen vom 10.12.2010
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Jüchen vom 16.12.2011